



Dr. Stebner antwortet

Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Rundfunkgebühren für einen gemieteten Praxisraum

Seit ein paar Monaten werde ich vom Westdeutschen Rundfunk Köln aufgefordert, Rundfunkgebühren für meine Praxis zu zahlen. Mehrfach habe ich dort schriftlich erklärt, dass ich diesen Raum nur als Untermieterin des Kollegen nutze. Der Kollege zahlt bereits für die ganze Praxis. Ich habe in dem Behandlungsraum, in dem nur Gesprächstherapien für besondere Patienten von mir durchgeführt werden, auch keinen PC. Die Technik befindet sich vollständig in meiner Hauptpraxis. Muss ich ein zweites Mal Rundfunkgebühren bezahlen?

Ihr Raum für besondere Behandlungen ist eine „ausgelagerte Praxisstätte“ (§ 1a Nr. 20. Bundesmantelvertrag-Ärzte). Grundlage für die Entrichtung der Rundfunkgebühren ist der zwischen allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (www.rundfunkbeitrag.de/e175/e800/15ter_Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf). Nach § 5 RBStV ist für jede Betriebsstätte ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Nach § 6 RBStV ist eine Betriebsstätte jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit (Shop in Shop). Auf den Umfang und Nutzen zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken kommt es dabei nicht an. Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf einem zusammenhängenden Grundstück gelten nur dann als eine Betriebsstätte, wenn

sie von einem Inhaber zum gleichen Zweck betrieben werden.

Wenn mehrere Unternehmen in einer Raumeinheit zusammenarbeiten (z. B. Praxisgemeinschaft), besteht die Möglichkeit, dass nur von einem Unternehmensinhaber die gesamten Räumlichkeiten angemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zwischen den verschiedenen Betriebsstätten keine erkennbare räumliche Trennung besteht (z. B. gibt es nur einen gemeinsamen Empfang). Das dürfte bei Ihnen nicht der Fall sein.

Nach allem ist die von Ihnen in Untermiete geführte ausgelagerte Praxisstätte eine eigene Betriebsstätte und Sie müssen demnach hierfür Rundfunkgebühr entrichten. Da sich der Rundfunkbeitrag nicht nach der räumlichen Größe der Betriebsstätte, sondern nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten richtet, verringert sich auch nicht der Beitrag ihres Kollegen/Vermieters.

Der Vermieter beansprucht für Notfälle einen Schlüssel für den untervermieteten Praxisraum

Ich habe noch eine weitere Frage, mit der ich von meinem Kollegen konfrontiert werde. Da der untervermietete Praxisraum in seiner Praxis gelegen ist und ich ihn nur gelegentlich nutze, verlangt er, einen Schlüssel zu behalten, um im Notfall, zum Beispiel bei einem Wasserrohrbruch, den Raum betreten zu können. Ich habe ihn bereits darauf hingewiesen, dass Patientenunterlagen dort liegen könnten und deshalb auch ein Schlüssel von mir nicht herausgegeben werden kann. Er meint, den Schlüssel würde er ohnehin nur im Notfall nutzen, um die Tür aufzuschließen. Die Alternative wäre, die Tür aufzubrechen, was aber nicht zumutbar sei. Muss ich dem Vermieter einen Schlüssel überlassen?

Die Untervermietung ist hinsichtlich des Zugangs zum Raum der Vermietung gleichgestellt. Das heißt, der Untervermieter hat kein Zugangsrecht zum untervermieteten Raum. Auch unter dem Aspekt der Schweigepflicht dürfen Sie anderen Personen nicht unbeauf-

sichtigt Zugang zum Praxisraum verschaffen. In meinen Beratungen empfehle ich Vermietern (Untervermietern) auch dringend, von der Entgegennahme eines Schlüssels mit Einverständnis des Mieters (Untermieters) Abstand zu nehmen. Angenommen, ein Gegenstand im vermieteten Raum fehlt und es muss ein Diebstahl angenommen werden, fragt die ermittelnde Polizei als erstes, welche fremden Personen Zugang zum Raum hatten. Das ist dann der Vermieter (Untervermieter), der so in den Kreis der Verdächtigen gerät.

Zum Wasserrohrbruchfall: Wäre anzunehmen, dass im verschlossenen Raum beispielsweise ein Wasserrohrbruch ist, besteht ein Rechtfertigungsgrund für das Aufbrechen der Türen. Dem Untervermieter wäre dann in dem Fall zu raten, mindestens einen Zeugen, besser zwei, hinzuzuziehen.

Dürfen Heilpraktiker für Psychotherapie Ärzten ihre Leistungen vorstellen?

Ich bin Heilpraktiker für Psychotherapie und möchte die Ärzte in meiner Stadt anschreiben. Ich möchte meinen Lebenslauf, mein Netzwerk und meine Leistungen vorstellen.

Ist das Werbung? Darf ich die Rundschreiben absenden?

Die von Ihnen überlegten Schreiben sind Werbung im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes (www.gesetze-im-internet.de). Der Inhalt Ihrer Schreiben muss also mit dem Heilmittelwerbegesetz übereinstimmen. Ferner dürfen Ihre Schreiben nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen. Gegen die Information der Fachkreise ist nichts einzuwenden. Die Einhaltung der vorgenannten Gesetze dürfte für Sie unproblematisch sein. Sie können von Ärzten auch empfohlen werden; das ärztliche Berufsrecht steht nicht entgegen. ■

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de